



## **Vollzug des Geldwäschegesetzes (Auslegungshinweise):**

### **1 Strom- oder Wasserversorger als „Güterhändler“ gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13 Geldwäschegesetz (GwG)**

(Auslegungshinweis des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.04.2012, Az: VII A 3 – WK 5023/11/10021)

Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG Verpflichtete dieses Gesetzes. Dieser Tatbestand wird im Geldwäschegesetz ebenso wenig wie in der Richtlinie 2055/60/EG (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 e; Erwägungsgrund 18) näher definiert.

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Güter“ existiert im deutschen Recht nicht. Unter den weiten Begriff der Waren oder Güter fallen nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 AWG alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können. Der Waren- oder Güterbegriff des Außenwirtschaftsgesetzes ist mit dem des früheren Warenzeichengesetzes vergleichbar. Unter ihn fallen alle beweglichen körperlichen Gegenstände des Handels- und Geschäftsverkehrs einschließlich landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und bergbaulicher Erzeugnisse, d.h. jedes Gut, das im Verkehr wie eine Ware behandelt wird. Anders als im Wettbewerbsrecht (vgl. § 16 UWG) fallen unter diesen Begriff keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte.

Ob Strom- oder Wasserversorger in den Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG fallen, ist unter Berücksichtigung des Sinns und des Zwecks des Gesetzes sowie der Historie dieser Norm auszulegen.

Bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes im Jahr 2008 unterlagen alle „sonstigen Gewerbetreibenden“ dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Das Gesetz sollte der Richtlinienvorgabe entsprechend eine Begrenzung auf die Gruppe von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln,



vornehmen (vgl. BT-Drucksache 16/9038, Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG). In diesem Zusammenhang sollten in erster Linie gewerbliche Anbieter von Dienstleistungen aus dem Gesetz herausgenommen und dementsprechend zwischen Dienstleistungen und Güterhandel unterschieden werden. Es fehlt allerdings im Einzelfall an einer klaren Trennschärfe, beide volkswirtschaftlichen Kategorien auseinander zu halten. Eine rechtssicherere Trennung als über die volkswirtschaftlichen Definitionen kann für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden über das Schuldrecht vorgenommen werden. Dem Handel mit Gütern liegt regelmäßig ein Kaufvertrag zugrunde. So ist es auch hier.

Der BGH vertritt in seinem Urteil vom 10.12.2008 (NJW 2009, 913) die Auffassung, dass es sich bei der Belieferung eines Versorgers mit Wasser, Strom und Gas um Kaufverträge i.S.d. § 433 ff. BGB handelt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Strom oder Wasser eine Sache i.S.d. § 90 BGB ist.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass Lieferanten von Strom oder Wasser Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG sind. Allerdings gelten für diese die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden nur bei der Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr oder im Verdachtsfall (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG).

## **2 Immobilienmakler – vorerst keine Identifizierungspflicht beim Nachweis und der Vermittlung von Mietverträgen**

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG unterfallen Verpflichtete dieser Richtlinie, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmen stehen. Gegenwärtig beschäftigt sich die Europäische Kommission mit der Frage, ob auch Mietverträge diese Verpflichteteneigenschaft begründen. Ob in der 4. Geldwäscherichtlinie eine entsprechende Präzisierung erfolgen wird, ist derzeit noch offen. Aufgrund dieses europarechtlichen Hintergrunds werden bis zur Klärung dieser Frage Verletzungen



von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Maklerleistungen, denen als Hauptvertrag ein Mietvertrag zugrunde liegt, nicht beanstandet. Dies gilt nur für die Kundensorgfaltspflichten gem. §§ 3 ff. GwG, jedoch nicht für die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG. Bei unüblichen und unter Geldwäsche Gesichtspunkten auffälligen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen besteht für Immobilienmakler eine Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG.

### **3 KFZ-Händler – keine Identifizierungspflicht bei Barzahlungen des Kunden auf das Konto des KFZ-Händlers**

Leisten Auto-Käufer eine Barzahlung auf das Konto des KFZ-Händlers, so nimmt die Hausbank des Händlers und nicht der Händler selbst die Barzahlung entgegen. Auch, wenn es sich um einen Betrag von 15.000 Euro oder mehr handelt, ist der Händler in diesem Fall nicht zur Identifizierung des Kunden verpflichtet. In diesem Fall entstehen die Sorgfaltspflichten bei der Bank (ab einer Barzahlung von 1.000 Euro).

Unberührt hiervon bleibt die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG. Bei unüblichen und unter Geldwäsche Gesichtspunkten auffälligen Sachverhalten muss der KFZ-Händler eine Verdachtsanzeige erstatten.

### **4 KFZ-Händler – keine Identifizierungspflicht bei der Inzahlungnahme eines gebrauchten PKW**

Die Identifizierungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG für Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, gilt ausschließlich für die Annahme von Bargeld. In Erfüllung der Vorgabe des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3e der Richtlinie 2005/60/EG gilt diese Sorgfaltspflicht



weder im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung noch im Falle der Durchführung einer außerhalb einer Geschäftsbeziehung bestehenden Transaktion im Wert von 15.000 Euro oder mehr. Der weite Transaktionsbegriff nach § 1 Abs. 4 GwG, der nicht nur auf Bartransaktionen, sondern allgemein auf die Durchführung von Transaktionen im Wert von 15.000 Euro oder mehr abstellt und neben der Bargeldannahme u. a. auch die Annahme von Wertpapieren, Edelsteinen, Gold oder eben Kraftfahrzeuge erfasst, findet damit für Güterhändler keine Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Inzahlungnahme in den Büchern des KFZ-Händlers im Rahmen des Neuerwerbs als „Bargeschäft“ ausgewiesen wird. Unberührt hiervon bleibt die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG. Bei unüblichen und unter Geldwäsche Gesichtspunkten auffälligen Sachverhalten muss der KFZ-Händler eine Verdachtsanzeige erstatten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Bezirksregierung Köln

Marion Beringer

Telefon:+49 221 147 2937

E-Mail: marion.beringer@brk.nrw.de